

Die Mitglieder der Mitarbeiterseite im Januar 2017



## Wandel und Kontinuität bei der Mitarbeiterseite der Regional-KODA

**V**on den 15 gewählten Mitgliedern sind sieben neu in die Mitarbeiterseite der Regional-KODA NW gewählt worden: Anna Hoge aus dem Bistum Aachen, Elena Krisp und Robert May aus dem Bistum Essen, Roswitha Thomaszik aus dem Erzbistum Köln, Michaela Becks und Margret Nowak aus dem Bistum Münster und Rafael Drejka aus dem Erzbistum Paderborn.

Bereits in der zurückliegenden Amtszeit waren Herbert Böhmer und Georg Souvignier (Bistum Aachen), Gaby Seidich (Bistum Essen), Michael Meichsner und Marie-Theres Moritz (Erzbistum Köln), Alexandra Damhus und Franz-Josef Plesker (Bistum Münster) und Werner Stock (Erzbistum Paderborn) Mitglieder der Kommission.

Neu ist in dieser Amtszeit, dass neben diesen gewählten Personen die vom Berufsverband Soziale Arbeit (DBSH) entsandten

Claudio Peloso und Wilhelm Gerber der Mitarbeiterseite angehören.

Der Vorstand besteht für die nächsten zweieinhalb Jahre aus dem Sprecher Herbert Böhmer und seinen Stellvertretern Gaby Seidich und Georg Souvignier.

Im Rahmen der ersten Vollversammlung der Mitarbeiterseite in „Der Wolfsburg“ in Mülheim a.d. Ruhr (10.-12. Januar 2017) wurden diverse Arbeitsgruppen gebildet.

Deren Mitglieder kümmern sich intensiv um die Themen und arbeiten in den paritätisch besetzten Ausschüssen der Regional-KODA für die Mitarbeiterseite mit.

- ▶ Tätigkeitsmerkmale (Beratungen, die die Eingruppierung betreffen; aktuell wird in dem Ausschuss über die Nachzeichnung der Bestimmungen der Entgeltordnung des TVöD-VKA für die KAVO verhandelt)
- ▶ Medienhaus (Sonderregelungen für bestimmte kirchliche Medienunternehmen, die in der Anlage 30 KAVO geregelt sind)
- ▶ Öffentlichkeitsarbeit (Homepage der Regional-KODA NW)
- ▶ Redaktion (abschließende redaktionelle Prüfung der KODA-Beschlüsse vor der Inkraft-Setzung durch die Diözesanbischöfe)
- ▶ Vermittlungsausschuss (s. § 16 ff. KODA-Ordnung)
- ▶ Antragskommission (s. § 8c KODA-Ordnung)



**Der Vorstand: (v.l.) Sprecher Herbert Böhmer und seine Stellvertreter Gaby Seidich und Georg Souvignier**

# Mehr Lohn ab Februar 2017\_

## Tabellenentgelt zum 1. Februar um 2,35 % erhöht

Bereits am 5. Oktober 2016 hat die Regional-KODA die Erhöhung der Entgelte um 2,4 % rückwirkend zum 1. März 2016 beschlossen. Ab Februar 2017 steht eine weitere Erhöhung der Tabellenentgelte um 2,35 % an. Mit diesen beiden Steigerungen der Entgelte hat die Regional-KODA die Tarifbedingungen des öffentlichen Dienstes auch für die KAVO nachvollzogen.

### Anlage 5 zur KAVO:

## Entgelttabelle (§ 23 KAVO)

gültig vom 1. Februar 2017 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü		5.587,43	6.193,36	6.767,42	7.150,14	7.239,42
15	4.380,63	4.860,31	5.038,90	5.676,72	6.161,47	6.480,39
14	3.967,32	4.401,04	4.656,17	5.038,90	5.625,72	5.944,61
13	3.657,34	4.056,62	4.273,50	4.694,43	5.281,25	5.523,65
12	3.279,57	3.635,65	4.145,91	4.592,40	5.166,46	5.421,59
11	3.168,10	3.508,11	3.763,23	4.145,91	4.700,83	4.955,97
10	3.056,61	3.380,51	3.635,65	3.890,80	4.375,54	4.490,35
9	2.711,10	2.994,70	3.143,33	3.546,35	3.865,28	4.120,39
8	2.543,89	2.808,91	2.932,80	3.044,26	3.168,10	3.246,12
7	2.387,86	2.635,53	2.796,54	2.920,41	3.013,29	3.099,99
6	2.343,24	2.586,00	2.709,84	2.827,51	2.908,02	2.988,53
5	2.249,11	2.480,74	2.598,39	2.716,05	2.802,74	2.864,67
4	2.142,59	2.363,07	2.511,69	2.598,39	2.685,09	2.735,85
3	2.109,19	2.325,89	2.387,86	2.486,92	2.561,25	2.629,35
2	1.953,10	2.152,51	2.214,44	2.276,39	2.412,58	2.555,04
1		1.751,25	1.780,97	1.818,14	1.852,79	1.941,97

## Besserer Schutz des „Besitzstandes“ bei einem Dienstgeberwechsel\_

Auf Beschluss der **Zentral-KODA** tritt eine Regelung zum 1. Juni 2016 rückwirkend in Kraft, die dann zur Anwendung kommt, wenn ein kirchlicher Mitarbeiter ein neues Arbeitsverhältnis bei einer anderen kirchlichen Einrichtung eingeht.

Im Artikel 1 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO) beschreiben die Deutschen Bischöfe die Grundprinzipien des kirchlichen Dienstes: „Alle in einer Einrichtung der katholischen Kirche Tätigen tragen durch ihre Arbeit ohne Rücksicht auf die arbeitsrechtliche Stellung gemeinsam dazu bei, dass die Einrichtung ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen kann (Dienstgemeinschaft).“

Die Mitarbeiterseite der Zentral-KODA hatte diese Aussage dazu gebracht eine Art „Gleich-

behandlung“ kirchlicher Mitarbeiter zu verlangen und einen Beschluss der Zentralen Kommission anzustreben. Nach einem Vermittlungsverfahren ist dann schließlich im vergangenen Herbst die Regelung verabschiedet worden.

Wechselt ein kirchlicher Mitarbeiter in ein neues Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen Dienstgeber für den ein anderes KODA-Recht gilt, hat der Mitarbeiter in gewissen Punkten einen Vorzug gegenüber einem Bewerber, der noch nie im kirchlichen Dienst tätig war: Die Zuordnung in eine Entwicklungsstufe der entsprechenden Entgeltgruppe kann betroffen sein und die Vorbeschäftigungszeiten werden zu einem Teil auf die Beschäftigungszeit angerechnet.

Anderes „KODA-Recht“ bedeutet z.B: Ein Wechsel von einem Träger im Zuständig-

keitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zu einem Träger im Zuständigkeitsbereich der Regional-KODA NW. Nicht gemeint ist der Wechsel von einem Träger im Bistum Münster zu einem Träger im Bistum Essen, denn die fallen beide in den Zuständigkeitsbereich der Regional-KODA NW.

Inzwischen ist bekannt, dass keine Einsprüche seitens der Bischöfe gegen diese Regelung vorliegen. Wechsel zwischen kirchlichen Arbeitgebern sind nun also bis zu einem gewissen Maße geschützt. Die Dienstgemeinschaft der Kirche darf also ruhig insgesamt verstanden werden.



Den Beschluss der Zentral-KODA im Wortlaut finden Sie auf der Internetseite [www.zentralkoda.de](http://www.zentralkoda.de)

# Sozial- und Erziehungsdienst (S-Tabelle)

## Anhang 2 zur Anlage 29 KAVO (Entgelttabelle)

gültig vom 1. Februar 2017 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.610,85	3.731,18	4.212,65	4.573,72	5.115,35	5.446,34
S 17	3.251,68	3.580,74	3.971,91	4.212,65	4.694,07	4.976,93
S 16Ü	-	-	3.905,72	4.333,00	4.597,81	-
S 16	3.169,89	3.502,52	3.767,30	4.092,27	4.453,35	4.670,01
S 15	3.053,02	3.370,09	3.610,85	3.887,67	4.333,00	4.525,56
S 14	3.049,42	3.335,53	3.603,06	3.875,20	4.176,12	4.386,74
S 13Ü	3.067,21	3.300,91	3.601,36	3.842,08	4.142,97	4.293,43
S 13	3.017,97	3.251,68	3.550,65	3.791,35	4.092,27	4.242,71
S 12	2.950,34	3.242,48	3.529,13	3.781,88	4.094,83	4.227,23
S 11b	2.845,81	3.196,36	3.349,24	3.734,39	4.035,30	4.215,84
S 11a	2.784,27	3.134,84	3.286,73	3.671,01	3.971,91	4.152,45
S 10	(nicht besetzt)					
S 9	2.599,20	2.892,66	3.123,23	3.458,61	3.773,03	4.014,09
S 8b	2.599,20	2.892,66	3.123,23	3.458,61	3.773,03	4.014,09
S 8a	2.578,24	2.829,77	3.028,90	3.217,56	3.400,97	3.592,24
S 7	2.521,33	2.755,05	2.942,03	3.128,98	3.269,22	3.478,44
S 6	(nicht besetzt)					
S 5	(nicht besetzt)					
S 4	2.369,42	2.632,35	2.795,96	2.906,97	3.012,14	3.175,99
S 3	2.205,83	2.476,93	2.634,10	2.778,42	2.844,45	2.923,32
S 2	2.106,31	2.217,34	2.299,13	2.392,62	2.486,09	2.579,59

In ihrer Sitzung am 8. März hat die Kommission in der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten die Anlage 2 Sonderregelungen für **Fachschulpraktikantinnen während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung zur Erzieherin (PIA)** um drei Jahre bis zum 31. Juli 2020 verlängert.

Die monatlichen Entgelte waren schon im Dezember neu festgesetzt worden und betragen nun ab Februar bei der dreijährigen praxisintegrierten Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr 848,93 € im zweiten 901,34 € und im dritten 953,74 €.

Bei der zweijährigen Variante im ersten Ausbildungsjahr 875,13 € und im zweiten 927,54 €.

## Erholungsurlaub letztmalig bis April übertragbar

In diesem Jahr ist es noch einmal möglich: Der Resturlaub aus dem vergangenen Urlaubsjahr verfällt nicht, wenn man ihn bis zum 30. April angetreten hat.

Für den Urlaub des Urlaubsjahres 2017 ist derlei nicht mehr möglich. Der letzte Termin für den Beginn der Resturlaubstage wird ab 2018 der 31. März sein. Die KAVO ist entsprechend geändert.

## Änderungen im Hauptteil der KAVO

Durch Änderungen in verschiedenen Einzelregelungen wurde der Hauptteil der KAVO näher an den TVöD - VKA herangeführt. Einige Passagen:

### Probezeit (§ 4)

Bei der **Übernahme von Auszubildenden** im unmittelbaren Anschluss ans Ausbildungsverhältnis gibt es keine Probezeit mehr. Außerdem entfällt die alte Regelung, dass sich die Probezeit entsprechend verlängerte, wenn während dieser Zeit an mehr als 10 Arbeitstagen nicht gearbeitet wurde, z.B. bei Arbeitsunfähigkeit.

### Auszahlung des Entgelts (§ 29)

Zahltag, d.h. der Tag an dem das Entgelt dem Mitarbeiter spätestens zur Verfü-

gung stehen muss, ist nun der letzte Tag des Monats für die Arbeitsleistung des laufenden Kalendermonats.

### Zeugnis (§ 50)

Der Anspruch auf die unverzügliche Ausstellung eines Zeugnisses besteht nun in allen Fällen. Ferner hat der Mitarbeiter das Recht auf eine Bescheinigung über die letzte Entgeltgruppe und die Höhe des Gehalts.

### Führung auf Probe und Führung auf Zeit (§ 22a/b)

Für die Dauer von maximal zwei bzw. vier Jahren kann einem Mitarbeiter eine Führungsposition auf Probe oder auf Zeit übertragen werden. Bei Bewährung wird im ersten Fall die Position

dann auf Dauer übertragen. Andernfalls übernimmt der Mitarbeiter eine Tätigkeit, die der vorherigen Entgeltgruppe entspricht. Im Fall der Übertragung auf Zeit handelt es sich um einen befristeten Arbeitsvertragsgegenstand. Für die jeweilige Dauer der Führungsaufgaben wird eine Zulage gewährt.

Die nächste Sitzung der Regional-KODA NW findet am **5. Juli 2017** statt.

Weitere Termine:  
4. Oktober und 6. Dezember.



Der **koda\_spiegel** auch im Internet unter [www.koda-nw-mas.de](http://www.koda-nw-mas.de)!



# Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverhältnissen und der Dienst in der Kirche

## Passt das zusammen?

**D**ie Befristung von Arbeitsverhältnissen wird auch im kirchlichen Dienst groteskerweise immer mehr zur Normalität. Diese Entwicklung steht in einer Spannung zu den Grundgedanken der katholischen Soziallehre, insbesondere wenn die Befristung ohne Sachgrund gemäß Teilzeit- und Befristungsgesetz erfolgt.

Wer befristet eingestellt ist, dem fehlt eine langfristige Zukunftsperspektive, den begleitet die Angst vor Arbeitslosigkeit und vor finanziellen Einbußen und der ist zu einer Existenz- und Familienplanung unter Vorbehalt genötigt. Gerade viele junge Leute, die in den Arbeitsmarkt einsteigen, müssen derzeit mit befristeten Arbeitsverträgen leben.

Arbeitsverträge sind in der Regel auf unbefristete Zeit abzuschließen. Für die Erprobung des Bewerbers und das Kennenlernen der Arbeitsbedingungen kennt die KAVO eine halbjährliche Probezeit. Das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) erlaubt Arbeitgebern in Ausnahmefällen einen Arbeitsvertrag befristet z.B. für die Dauer eines Projektes oder einer bestimmten Maßnahme anzubieten. Mit Bewerbern, die zum ersten Mal in einer Einrichtung eingestellt werden sollen, darf der Arbeitgeber sogar einen befristeten Arbeitsvertrag ohne einen solchen sachlichen Grund anbieten und zwar für die Dauer bis zu zwei Jahren. Auch in kirchlichen Einrichtungen wird nach Beobachtung der Mitarbeiterseite inzwischen von diesen Bestimmungen rege Gebrauch gemacht.

Dabei stünde es den kirchlichen Rechtsträgern gut zu Gesicht, hier ein klares Signal zu setzen und in ihrem eigenen Bereich verlässliche Arbeitsverhältnisse zu schaffen und Mitarbeitern und ihren Familien langfristige Perspektiven zu geben, indem sie von sachgrundlosen Befristungen Abstand nehmen. Gerade im Rahmen der immer wieder zitierten ‚Dienstgemeinschaft‘ sollte hier die Fürsorgepflicht des Dienstgebers für seine Mitarbeiter und ihre Familien im Vordergrund stehen.

### Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erwarten eine sorgfältige Abwägung unter ethischen Gesichtspunkten

Das Bistum Limburg übernimmt mit einer KODA-Entscheidung zur ‚sachgrundlosen Befristung‘ die Rolle eines Vorreiters. Seit Januar 2016 dürfen Mitarbeiter/innen dort nur noch eingeschränkt ohne Grund befristet eingestellt werden.

In der Mitteilung der dortigen KODA heißt es: „Künftig sollen Arbeitsverträge grundsätzlich unbefristet sein. Befristungen mit Sachgrund nach Teilzeit- und Befristungsgesetz und anderen Gesetzen sind zulässig. Arbeitsverträge ohne Sachgrund sind grundsätzlich ausgeschlossen. Sie sind nur dann zulässig, wenn die Abwägung zwischen den ethischen Erwägungen, die für eine sachgrundlose Befristung sprechen, höher wiegen als die ethischen Erwägungen, die gemäß der katholische Soziallehre zu

treffen sind und gegen eine sachgrundlose Befristung sprechen.

Bei sachgrundlosen Befristungen hat die MAV künftig zu prüfen, ob der Arbeitgeber eine ethische Abwägung getroffen hat. Kann der Arbeitgeber die Abwägung nicht nachweisen, liegt ein Verstoß gegen eine kircheneigene Ordnung vor; die MAV kann aus diesem Grund ab dem 01.01.2016 die Zustimmung zur sachgrundlos befristeten Einstellung gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 1 MAVO verweigern.

Liegt eine ethische Abwägung des Arbeitgebers vor und erscheint diese jedoch nicht plausibel, kann die Zustimmung auch verweigert werden. Allerdings muss die MAV nachweisen, aus welchen Gründen die Abwägung nicht plausibel ist.

Wenn gemeinsame Gespräche an der unterschiedlichen Einschätzung der Gründe und ihrer Gewichtung nichts ändern, kann der Arbeitgeber das Kirchliche Arbeitsgericht anrufen, um sich von diesem die fehlende Zustimmung ersetzen zu lassen.“

**Die Mitarbeiterseite der Regional-KODA NW wird sich dieser Entwicklung stellen und die ‚sachgrundlose Befristung‘ als Thema auf die Agenda nehmen.**

**PS.** Die Mitarbeiterseite der Zentral-KODA hat gerade in der Zentralen Kommission den Antrag gestellt, die Befristung von Arbeitsverhältnissen mit kirchlichen Rechtsträgern im Geltungsbereich der Grundordnung ausschließlich mit Sachgrund zuzulassen.

Wird dieser Antrag in der Zentralen Kommission angenommen, bedeutete dies, dass sachgrundlose Befristungen in der Katholischen Kirche und ihrer Caritas nicht mehr möglich sind.

## Regional-KODA NW



Redaktion: Georg Souvignier (Vi.S.d.P.), Alexandra Damhus, Elena Krisp, Marie-Theres Moritz, Roswitha Thomaszik, Franz-Josef Plesker, Werner Stock ■

Regional-KODA NW – Mitarbeiterseite – Breite Str. 101, 50667 Köln, Tel. 0221/2570310, info@koda-nw-mas.de

**koda-nw-mas.de**